

## Willensvollstreckung



Mit dem Tod des Erblassers entsteht von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft. In dieser schwierigen Zeit der Trauer stellt der Willensvollstrecker eine grosse Unterstützung der Erben bei den anstehenden administrativen Aufgaben dar.

### Die Vorteile eines Willensvollstreckers

Der Willensvollstrecker ist die Vertrauensperson des Erblassers, die in der Nachlassabwicklung seinen Willen vertritt und diesen zusammen mit den Erben umsetzt. Er kümmert sich um alle im Nachlass anstehenden finanziellen, steuerrechtlichen sowie juristischen Belange und entlastet die Erben in der Zeit der Trauer von administrativen Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Erben sucht er nach kompromissfähigen Lösungen, um die Teilung der Erbschaft nicht zu gefährden.

### Wann ist die Einsetzung eines Willensvollstreckers sinnvoll?

Die Einsetzung eines Willensvollstreckers empfiehlt sich vor allem in folgenden Situationen:

- bei komplexen Familien- oder Vermögensverhältnissen
- wenn ehedüter- und erbrechtliche Auseinandersetzungen vorgenommen werden müssen
- wenn umfangreiche Anordnungen vom Erblasser getroffen wurden
- wenn minderjährige Erben vorhanden sind
- wenn sich im Nachlass Immobilien befinden
- bei alleinstehenden Personen, wenn Erben im Ausland wohnhaft sind
- wenn Erbstreitigkeiten zu erwarten sind

### Wie setze ich einen Willensvollstrecker ein und wer eignet sich dazu?

Jeder kann in Form einer letztwilligen Verfügung (in einem Testament oder Erbvertrag) einen Willensvollstrecker einsetzen. Grundsätzlich kann jede handlungsfähige Person als Willensvollstrecker eingesetzt werden. Besondere Fähigkeiten verlangt das Gesetz nicht. Neben natürlichen Personen hat der Erblasser auch die Möglichkeit, juristische Personen als Willensvollstrecker zu ernennen.

Wenn Verwandte oder sogar Erben mit der Willensvollstreckung beauftragt werden, kann dies jedoch Probleme verursachen, weil sich dadurch einzelne Erben benachteiligt fühlen könnten. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, einen neutralen Willensvollstrecker mit der Nachlassabwicklung zu beauftragen. Prädestiniert sind langjährige, fachkundige und vertraute Berater des Erblassers.

Sinnvoll ist zudem die Einsetzung eines Ersatzwillensvollstreckers, sollte der Wunschkandidat das Mandat nicht übernehmen oder vor der Beendigung des Mandats versterben oder dieses niederlegen.

Wer in einem Testament oder Erbvertrag als Willensvollstrecker ernannt wird, erhält nach der Testamentseröffnung von der zuständigen Stelle (z. B. Gericht oder Notariat) die Anfrage, ob er das Mandat annehmen möchte oder nicht. Nimmt er das Mandat an, erhält er das Willensvollstreckerzeugnis, das ihn zur Vertretung der Erbengemeinschaft berechtigt.

### Was sind die Aufgaben des Willensvollstreckers?

Der Willensvollstrecker hat den letzten Willen des Erblassers zu vertreten. Er setzt das Testament oder den Erbvertrag um und bereitet die Erbteilung vor. Er sorgt dafür, dass die Erbschaft optimal verwaltet und im Sinne des Erblassers geteilt

wird. Er leitet alle notwendigen Massnahmen ein, damit der Wert der Erbschaft erhalten bleibt. Eine wichtige Aufgabe des Willensvollstreckers kann aber auch sein, zwischen den Erben zu vermitteln. Bei Streit unter den Erben sucht er kompromissfähige Lösungen, um die gütliche Teilung der Erbschaft nicht zu gefährden.

Der Willensvollstrecker ist insbesondere mit den folgenden Handlungen beauftragt:

- Verwaltung der Erbschaft (Feststellung, Anlage und Bewahrung des Vermögens)
- Vertretung der Erben gegenüber Behörden, Banken und anderen Dritten
- Bezahlung der Schulden des Erblassers aus dem Nachlassvermögen
- Ausrichtung allfälliger Vermächtnisse
- Erledigung der Steuerangelegenheiten
- Übertragung der Liegenschaften auf die Erben
- Teilung des Nachlasses nach den Anordnungen des Erblassers oder nach den Vorschriften des Gesetzes

### Ablauf einer Willensvollstreckung

Ein Willensvollstrecker unterstützt die Erben bei der Verwaltung und der anschliessenden Aufteilung des Nachlasses. Der Willensvollstrecker kann sofort über sämtliche Vermögenswerte des Erblassers (wie Konten, Depotwerte, Liegenschaften) verfügen, ohne das Vorliegen der Erbenbescheinigung abwarten zu müssen. Ein grosser Vorteil des Willensvollstreckers besteht deshalb auch darin, dass das Vermögen des Erblassers nur für kurze Zeit gesperrt bleibt.

Als Erstes erstellt der Willensvollstrecker ein vollständiges Inventar per Todestag, um die Höhe des Nettonachlasses zu ermitteln. Die Verwaltung des Nachlassvermögens und die Bezahlung allfälliger Schulden sind zentrale Aufgaben des Willensvollstreckers. Auch die Abwicklung der Steuerverfahren bis zum Todestag gehört zu seinen Aufgaben. Schliesslich entwirft er den Teilungsvertrag und führt nach Zustimmung aller Erben die Erteilung durch. Die Willensvollstreckung endet mit der vollständigen Teilung des Nachlasses und dem Vorliegen der Schlussabrechnung.

## CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach

CH-8070 Zürich

[credit-suisse.com](http://credit-suisse.com)

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar, basieren nicht auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend CS) mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden. Copyright © 2017 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

## Wie ist der Willensvollstrecker zu entschädigen?

Der Willensvollstrecker hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit. Er sollte somit über seinen Aufwand detailliert Rechenschaft ablegen können. Vom Willensvollstrecker darf eine effiziente Abwicklung verlangt werden.

### Fazit

Die Einsetzung eines Willensvollstreckers kann in vielen Familien- oder Vermögenskonstellationen empfehlenswert sein, um eine rasche und einvernehmliche Nachlassabwicklung zu gewährleisten. Er stellt sicher, dass die Erbschaft korrekt verwaltet und verteilt wird. Das heisst, eine Willensvollstreckung bietet die Gewähr, dass der Wille des Erblassers richtig umgesetzt wird. Zudem werden die Erben von den anstehenden administrativen Aufgaben der Nachlassabwicklung entlastet.

---

### Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rufen Sie uns an unter 0844 200 111\*;

Mo.–Fr., 8.00–20.00 Uhr.

Besuchen Sie uns für weitere Informationen auf:

[credit-suisse.com/erbschaftsberatung](http://credit-suisse.com/erbschaftsberatung)

\* Telefongespräche können aufgezeichnet werden.